

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 29. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 20. Juli 1877.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Preußen, vom 11. Mai 1877.

(§ 3 des Gesetzes.) Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

§ 1. In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie von dem einen Weichselufer zum andern, welche die Südspitzen der in der Ausmündung des Stromes belegenen Inseln berührt.

(§ 22 Ziffer 1.) Schonung junger Fische.

§ 2. Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centimeter,
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	
Große Maräne (<i>Mabue-</i> <i>Maräne (Coregonus ma-</i> <i>raena)</i>	40 "
Aal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	35 "
Zander (Sandart, <i>Lucio-</i> <i>perca sandra</i>)	
Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis brama</i>)	
Lachsforelle (Meerforelle, <i>Salmo trutta</i>)	38 "
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Maifisch (<i>Alse, Clupea</i> <i>alosa</i>)	
Rapfen (<i>Aspius rapax</i>)	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	
Aland (Merfling, <i>Idus mela-</i> <i>notus</i>)	20 "
Schlei (Schleie, <i>Tinca</i> <i>vulgaris</i>)	18 "
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	18 "
Wsch (Wesche, <i>Thymallus</i> <i>vulgaris</i>)	18 "

Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	} 13 Centimeter,
Blöße (Rothauge, <i>Lenciscus</i> <i>rutilus</i>)	
Karassche (<i>Carassius vul-</i> <i>garis</i>)	} 12 "
Kleine Maräne (<i>Coregonus</i> <i>albula</i>)	
Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10 "

- 3) Fischsamen und Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;
- 4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;
- 5) Zum Befetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.

§ 3. Vorbehaltlich der oben in § 2 Ziffer 5 und im § 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(§ 22 Ziffer 2.) Schonzeiten.

§ 4. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 5. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntage.

Das Handangeln in Binnengewässern kann auch während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 6. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich und im Frühjahr auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni einschließlich.

Für Gewässer, welche theilweise einer benachbarten Provinz, oder einem benachbarten Staate angehören, kann der Zeitraum der jährlichen Schonzeit übereinstimmend mit den dort geltenden Vorschriften bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 7. Diejenigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer oder diejenigen Strecken derselben, welche für den Laich der Salmoniden vorzugsweise geeignet sind, sollen der Winterschonzeit unterworfen werden. Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer und sämtliche Küstenfischerei-Gewässer unterliegen der Frühjahrs-Schonzeit.

§ 8. Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§§ 5 bis 7) müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht besetzten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Während der wöchentlichen Schonzeit (§ 5) ist der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Küsten- und Binnengewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen verboten.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen (§ 8) mit Sezneken, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 10. Für die Dauer der jährlichen Winterschonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer (§ 7) jede Art des Fischfanges verboten. Dasselbe Verbot findet auf die der Frühjahrschonzeit unterworfenen Strecken der Binnenfischerei-Gewässer Anwendung, soweit nicht die im § 11 zugelassene Ausnahme eintritt.

§ 11. Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit

unterworfenen Binnenfischerei-Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, wenn nicht bringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§ 12. Für die Küstenfischerei treten während der jährlichen Frühjahrschonzeit folgende Beschränkungen ein:

1. Solche Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, dürfen für die Dauer der Frühjahrs-Schonzeit nicht befischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

2. Mit Zugnetzen (Garnen, Ketteln u. s. w.), darf die Fischerei nicht betrieben werden auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laich- und Krautstellen und am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenlätze.

Für das Laich-, welche Schaar können Ausnahmen von diesem Verbote für die Fischerei mittelst Garnen von der Bezirksregierung zugelassen werden.

3. Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.) dürfen nicht angewendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Gebrauch der sogenannten Triftnetze (Netze, welche unten keinen Simm oder Leine haben), im Falle des Bedürfnisses für solche Strecken der Gewässer zu gestatten, welche keine Laich- und Krautstellen besitzen.

4. Feststehende Netze (Sezneze, Staatnetze, Säcke, Reusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsenlätzen oder am Rande derselben, auch nicht so ausgelegt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

5. Netze mit mehrfachen Netzwänden (sogenannter Lädering) dürfen nicht angewendet werden.

6. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, den Strömungsfang auch während der Frühjahrschonzeit zu gestatten.

§ 13. Die §§ 6 bis 12 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. Novbr. bis zum 31. Mat ein-

schließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse in der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(§ 22 Ziffer 3.) Verbotene Fangmittel.

§ 14. 1. In allen nicht geschlossenen Gewässern ist beim Fischfange die Anwendung von Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Aalhauen, Hulgern), Streifeisen, Stangen, Schießwaffen und sonstigen Mitteln zur Verwundung der Fische verboten.

2. Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.

3. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

4. In den der Küstefischerei angehörigen Gewässern ist die Anwendung von Speeren für den Aalfang (Aalspeere) in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. April einschließlich erlaubt.

§ 15. Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

1. die Anwendung schädlicher, explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Verämbung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w. (§ 21 des Gesetzes);

2. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);

3. das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern oder Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Klemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln Verhufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

§ 16. Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(§ 22 Ziffer 4.) Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte. (Maschenweite.)

§ 17. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräte (Neze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben, mit Ausnahme des in den Pfaffen gebräuchlichen sogenannten Kurnetzes, dessen Maschen eine Weite von mindestens 4 Centimeter haben müssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte.

Die Vorschriften dieses Paragraphen treten nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft; bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

§ 18. Zum Zweck des Aal-, Kaulbars- und Neunaugenfanges können Fanggeräte mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und zum Zweck des Nelli- und Stintfanges Fanggeräte mit einer Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter verwendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Vorschriften zu erlassen.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten von der Bezirksregierung zugelassen werden.

Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräte.

§ 19. In den zur Küstefischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrgewässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

§ 20. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebrocht werden, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(§ 22 Ziffer 5.) Ordnung des Fischereibetriebes.

§ 21. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug fassen, der entweder durch eine Stange, durch ausgelegte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winterneze gemacht hat, die Stelle nicht während der nachfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

§ 22. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen

und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Picken) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendgter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichen Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 23. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bojen und sonstigen Merkmale durch die Netze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Loosisen-Station oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Vollen oder Bojen bezeichneten Hauptschiffahrts-Richtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von 75 Meter von Stellenen frei bleiben.

§. 24. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Netze müssen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgefleckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgefleckten Zeichen zu zerstören oder zu versehen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

§. 25. Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vorderstegen am äußeren Backbord und beim Hinterstegen am äußeren Steuerbord die ersten drei Buchstaben des Wohnorts, des Besitzers und die Nummer der ihm erteilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Delfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe eingeschrieben sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter

hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit weißer Delfarbe eingezeichnet sein.

Die Hafffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen in den Absätzen 2., 3. und 4. treten nach Ablauf von 6 Monaten, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Polizei Verordnung getroffen werden.

§. 26. Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten DienstsFahrzeugen sollen der königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet und einen Wimpel mit Preussischem Adler, die übrigen Fischerei Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne. Außerdem sollen alle Unterbeamte in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Bezirksregierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und belegen oder mit dem Rudern enthalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlauiß ertheilt worden ist.

Strafbestimmungen.

§. 27. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49. ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

Schlußbestimmungen.

§. 28. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§. 4 bis 13., über verbotene Fangmittel in den §§. 14. und 16., über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in den §§. 17. und 18. und über die Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in den §§. 19. und 20., soweit sie die Binnenfischerei betreffen, für die-

jenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 29. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Die bestehenden provinzialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Wir machen auf die nachstehend kurz wiedergegebenen Bestimmungen dieser Verordnung wegen ihrer Neuheit, bezw. der durch sie herbeigeführten Abänderung früher gültig gewesener Vorschriften besonders aufmerksam:

1. Auf die Bestimmungen über das Minimalmaß, welches die in den nicht geschlossenen Gewässern des Bezirkes vorzüglich vertretenen Fischarten erreicht haben müssen, wenn Diejenigen, in deren Gewalt sie beim Fange lebend gelangt sind, sie sollen zurückbehalten dürfen (§ 2 der Verordnung vom 11. Mai 1877);
2. Auf die Einführung einer wöchentlichen, sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntage erstreckenden Schonzeit, während welcher jede Art der Fischerei verboten ist, namentlich auch die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein müssen (§§ 4, 5.). Neben dieser wöchentlichen bleibt die jährliche Schonzeit bestehen, welche aber, je nach der Laichzeit der in den von ihr betroffenen Gewässern hauptsächlich vorkommenden Fischarten, entweder im Winter — für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember — oder im Frühjahr — für die Zeit vom 15. April bis zum

14. Juni — in der Weise eintritt, daß für ein und dasselbe Gewässer nur eine jährliche Schonzeit eingeführt werden darf. Der Winterschonzeit sollen diejenigen Gewässer bezw. diejenigen Strecken der Gewässer unterworfen werden, welche für den Laich der Salmoniden — Lachs, Lachsforelle, Forelle — vorzugsweise geeignet sind.

Die der Bezirksregierung vorbehaltene Bestimmung bezw. Begrenzung derselben wird demnächst erfolgen (§§ 6 und 7 d. B.);

3. Auf die Bestimmung, durch welche eine Schonzeit für Krebsse für den diesseitigen Verwaltungsbezirk neu eingeführt und auf die Zeit vom 1. November bis 31. Mai festgesetzt ist. Während dieser Zeit ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Diejenigen Krebsse, welche während dieser Zeit lebend in die Gewalt des Fischenden gelangen, sind ohne Rücksicht auf ihre Länge mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen, während dies außerhalb der Schonzeit nach § 2 zu 2 am Schlusse mit denjenigen Krebsen geschehen muß, welche die dort vorgeschriebene Länge von 10 Centimeter, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht besitzen (§ 13 d. B.).
 4. Auf die Bestimmung, nach welcher die Oeffnungen der beim Fischfange angewandten Fischgeräthe im Allgemeinen mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben müssen, während für die zum Zwecke des Aal-, Kaulbars- und Neunaugenfanges angewandten Netze eine Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und für die zum Stint- und Ukelei-fange bestimmten Fanggeräthe eine solche von 0,7 Centimeter in nassem Zustande, von Knoten zu Knoten gemessen, nachgelassen ist.
- Marienwerder, den 18. Juni 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

